

Urteil zu LSG-NRW-2015-001-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Köln,

vertreten durch

— Antragsgegner —

wegen einer möglichen Verletzung der Mitgliedsrechte des Antragstellers

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Martin Kesztyüs und Karsten Nerdinger auf seiner Sitzung am 01.03.2015 entschieden:

- 1. Die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses des KV Köln bzgl. der Enthebung des Klägers aus der Pressegruppe des KV wird abgewiesen.**
- 2. Die Aufforderung der Offenlegung des Beschlusses des KV Köln gegenüber dem Kläger ergab sich durch die Beibringung der Stellungnahme des Beklagten und wird daher ebenfalls abgewiesen.**

I. Sachverhalt

Im November 2014 teilte der Kläger u. a. seinem Kreisvorstand mit, dass er seine Beauftragung bzgl. des Presstteams vorerst aus privaten und gesundheitlichen Gründen ruhen lassen würde.

Noch am gleichen Tag folgten über die Presse mailingliste zahlreiche E-Mails von Seiten des Klägers, deren Inhalt eher als destruktiv zu bezeichnen ist.

Am 24.01.2015 traf der Kölner Kreisvorstand per nichtöffentlichem Umlaufbeschluss den Beschluss, dem Kläger u.a. auf Grund der Geschehnisse auf der Presse mailingliste den Zugang zur besagten Liste des Presstteams und dessen Arbeitstools zu sperren, da diese interne Arbeitsplattformen und keine öffentlichen seien. Der Wortlaut des Beschlusses wurde dem Kläger nicht mitgeteilt. Der Umlaufbeschluss war im Wortlaut der Stellungnahme des Beklagten zu entnehmen.

Am 01.02.2015 reichte der Antragsteller erstmalig Klage beim Schiedsgericht ein, um den Beschluss des Kreisvorstandes bzgl. der Entziehung von Rechten auf Mailingliste und Tool(s) für unwirksam zu erklären und die Offenlegung dieses Beschlusses zu erreichen.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Christian Degen Richter	Elle Nerdinger Ersatzrichter	Karsten Nerdinger Ersatzrichter	Martin Kesztyüs Richter	Melano Gärtner Vorsitzender Richter	Ralf Hurnik Ersatzrichter
-------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------	--	---------------------------------

1. Zulässigkeit

Die Klage ist nach §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 5, Abs. 6, 10 Abs. 4 S. 1 SGO zugelassen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 SGO. Den E-Mail-Verker, der zwischen dem Kläger und dem Beklagten stattfand, sieht das Gericht als gescheiterten Schlichtungsversuch an, der die Voraussetzungen, die sich aus § 7 Abs. 1, Abs. 2 SGO ergeben, erfüllt.

2. Keine Ordnungsmaßnahme

Der Kläger stellt in seiner Klageschrift die Vermutung auf, dass es sich bei dem genannten Beschluss möglicherweise, jedoch mangels Beschlusskenntnis für ihn nicht überprüfbar, um eine Ordnungsmaßnahme handeln könnte.

In der Tat kann der erste Blick suggerieren, dass hier eine Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 S. 1 3. Fall BS zur Anwendung kam. An dieser Stelle kann man verschiedener Auffassung sein, was die Bundessatzung im 3. Fall unter einem "Parteiamt" versteht, dies ist hier aber nicht von Relevanz, da der Vorstand mit seinem Umlaufbeschluss lediglich entschieden hat, eine Beauftragung wieder zurückzuziehen. Dass diese Entziehung auch zur Folge hat, dass die Sperrung des Zuganges zu einer internen Mailingliste und entsprechenden Arbeitstools einhergeht, scheint mehr als logisch und ergibt sich aus der natürlichen Konsequenz von Rücktritten und Niederlegungen von Beauftragungen, die eine willentliche Erklärung darstellen, die vorherige Tätigkeit nicht mehr auszuführen.

Daher sieht das Schiedsgericht auch keine Ordnungsmaßnahme i.S.d. § 6 Abs. 1 BS als gegeben und kann die aufkommende Vermutung des Klägers dahingehend als Vermutung bestätigen und nicht mehr.

3. Offenlegung und Unwirksamkeit des Beschlusses

Dem Wunsch auf Offenlegung des Beschlusses kam der Kölner Vorstand nach, indem er diesen in seine Stellungnahme mit angab. Das Schiedsgericht sieht allerdings keine Notwendigkeit, besagten Beschluss für nichtig zu erklären.

Zum einen hat der Kläger selbst seine Beauftragung niedergelgt, weshalb es nachvollziehbar ist, dass Zugänge zu Arbeitsbereichen des Teams, dem der Kläger nicht mehr angehört, geschlossen bzw. aufgehoben werden.

Zum anderen ist es sichtlich löblich, dass der Kreisverband diese Entscheidung demokratisch per Beschluss getroffen hat, da bei einer Niederlegung einer Beauftragung einzig und alleine sicherlich diese Niederlegung als Begründung für ein weiteres Vorgehen bzgl. der Rücknahme von Zugängen, die mit der Beauftragung einhergehen, ausreicht.

Nichtsdestotrotz ist der Beschluss keine Ordnungsmaßnahme i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 1 3. Fall BS und somit liegt auch keine Verfehlung vor, die aus § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 resultieren könnte. Absatz 2 kommt daher in diesem Fall nicht zum Tragen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S.1, Abs. 2 S.1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Martin Keszyüs

Karsten Nerdinger